

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 14. Januar 1997

G 5 b Zürich-Witikon. Wasserversorgung Zürich. Quellfassungen Neubruch (GWR b 1073) und Detschwingen (GWR b 1074). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 27. Juni 1978 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Neubruch (GWR b 1073) und Detschwingen (GWR b 1074). Mit Schreiben vom 8. August 1995 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 28. August 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1996 setzte der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 17. Dezember 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Neubruch und Detschwingen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich. Die Wasserversorgung Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über das Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen mit dieser Verfügung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 23. Oktober 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Neubruch (GWR b 1073) und Detschwingen (GWR b 1074) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 4.5017.001) 1:1'000 vom Juni 1994
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Neubruch (GWR b 1073) und Detschwingen (GWR b 1074) vom Oktober 1996.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 14. Januar 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the official stamp of the Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.